

VI ZR 76/62

V e r k ü n d e t
am 4. Januar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2204 086

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der K[REDACTED] Verkehrs-AG, K[REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,
2. des Straßenbahnfahrers Josef M[REDACTED], K[REDACTED], T[REDACTED]straße[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Transportunternehmer Josef R[REDACTED], K[REDACTED], B[REDACTED]straße[REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. Januar 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 19. Dezember 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erlitt 1931 eine schwere Kopfverletzung, die seine Arbeitsfähigkeit zumindest für mehrere Jahre beeinträchtigte. Am 26. Mai 1942 verunglückte er als Insasse eines vom Zweitbeklagten geführten Straßenbahnwagens der Erstbeklagten, als dieser entgleiste. Der Kläger schlug mit dem Kopf gegen eine Wagenwand und zog sich eine Gehirnerschütterung zu; ob er auch im Bereich der Halswirbelsäule geschädigt wurde, ist streitig. Es steht rechtskräftig fest, daß die Beklagten - die Erstbeklagte im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes - verpflichtet sind, dem Kläger den durch den letzteren Unfall zugefügten Schaden zu ersetzen.

Der Kläger betrieb ein Transportunternehmen mit einem Lastzug, den er selbst fuhr. Nach dem Unfall von 1942 führte er sein Gewerbe teils durch Vermietung, teils durch angestellte Fahrer fort; am 14. August 1952 gab er es ganz auf.

Der Kläger hat behauptet, er habe bei dem Straßenbahnunfall Körperschäden erlitten, die ihm die Führung eines Kraftfahrzeugs dauernd unmöglich machten. Eine Fortsetzung seines Gewerbes, bei der er seinen Lastzug nicht selbst fahre, habe sich als verlustbringend erwiesen. Die Beklagten haben beides bestritten.

Den Ansprüchen des Klägers auf Erstattung der Heilungskosten und des Verdienstausfalls bis zum 31. März 1944 sowie auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ist in einem Vorprozeß zum größeren Teil stattgegeben worden.

- 3 -

Vorliegend hat der Kläger zunächst an Heilungskosten bis zum 27. Juni 1949 weitere 243,14 DM und an Verdienstausfall bis zum 30. April 1949 weitere 16.232 DM geltend gemacht. Diese Ansprüche hat das Berufungsgericht, nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, auf die Berufung des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Parteien haben sich dann wegen der bis zum 25. April 1952 entstandenen Heilungskosten und des bis zum 30. Juni 1948 eingetretenen Verdienstauffalls verglichen.

Der Kläger hat daraufhin seine Klage erweitert und 1.404,85 DM als Ersatz der Heilungskosten bis zum 25. April 1952 sowie eine angemessene monatliche Rente zum Ausgleich des Erwerbsschadens vom 1. April 1944 bis zum 14. August 1952 begehrt, beides unter Berücksichtigung der schon vergleichsweise zugewilligten Beträge und unter Verrechnung gezahlter 8.000 DM. Ferner hat er um Erstreckung dieser Rente bis zum 19. März 1974 gebeten, wobei Beträge gutgebracht werden sollten, die er auf Grund einer erwirkten einstweiligen Verfügung erhält.

Die Beklagten haben auch gegenüber diesen erweiterten Ansprüchen um Klageabweisung gebeten. Sie haben behauptet, die Folgen des Unfalls vom 26. Mai 1942 seien längst abgeklungen und die Forderungen des Klägers jedenfalls weit über-
setzt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil über den Erwerbsschaden vom 1. Juli 1948 bis zum 15. August 1952 erkannt und dem Kläger insoweit 19.541,14 DM nebst Zinsen zugespro-



chen, wobei es die Teilvergleiche und die erfolgte Zahlung berücksichtigt hat. Das Oberlandesgericht hat den Betrag auf 20.047,48 DM erhöht; die weitergehende Berufung des Klägers sowie die Berufungen der Beklagten hat es zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstreben die Beklagten weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat es als erwiesen angesehen, daß der Kläger an einem Komplex näher beschriebener Beschwerden (wie Druck und Schmerzen im Kopf, Anfälle von Schwindel und Übelkeit, Körperschwäche) leidet, die ihn in dem zu beurteilenden Zeitraum vom 1. Juli 1948 bis zum 14. August 1952 außer Stand gesetzt haben, den Beruf eines selbstfahrenden Fuhrunternehmers auszuüben. Es ist zu der Überzeugung gelangt, daß diese Beeinträchtigung auf den Unfall vom 26. Mai 1942 zurückzuführen ist, ohne daß dabei eine etwa zurückgebliebene Hirnschädigung durch die frühere Kopfverletzung mitwirkte. Das Berufungsgericht ist jedoch nicht mehr - wie noch in seinem Grundurteil vom 8. Mai 1952 - der Ansicht, daß eine bei dem Straßenbahnunfall erlittene Verletzung im Bereich der Halswirbelsäule die Ursache der festgestellten Beschwerden sei. Diese Möglichkeit hält es nunmehr, einem inzwischen erstatteten Gutachten des Sachverständigen Prof. Hackenbroich folgend, für ausgeschlossen und die in jenem Bereich objektiv zu beobachtenden Veränderungen für unfallunabhängig. Das

Berufungsgericht gründet jetzt seine Entscheidung auf die Überzeugung, daß sich bei dem Kläger im Anschluß an die nicht sehr erheblichen Körperschäden eine Neurose entwickelt habe, für die das Erlebnis der weit schwereren Kopfverletzung von 1931 und ihrer drückenden, wirtschaftlichen Folgen den psychischen Boden abgegeben habe. Dabei wird berücksichtigt, daß der Kläger nach dem Urteil mehrerer Gutachter zur Übertreibung und teils sogar zur Simulation von Beschwerden neigt, gleichwohl aber festgestellt, daß die Neurose ihn auch nach Abzug dieser bewußten Vergrößerungen zur Führung seines Lastkraftwagens ungeeignet gemacht hat.

Die Revision greift die tatsächliche Feststellung, daß eine abnorme seelische Reaktion des Klägers auf den Unfall vorliegt, nicht an. Sie rügt jedoch, das Berufungsgericht habe fehlsam die Grenzen nicht beachtet, die in einem solchen Falle der Eintrittspflicht des Schädigers nach der Entscheidung BGHZ 20, 137 gesetzt sind.

Die Rüge ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat das genannte Urteil des erkennenden Senats bei seinen Erwägungen ausdrücklich herangezogen, ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß für den fraglichen Zeitraum eine sogenannte "Tendenzneurose" des Klägers auszuschließen sei. Hiergegen läßt sich aus Rechtsgründen nichts erinnern.

Der Tatrichter konnte die angegriffene Würdigung in der freieren Stellung nach § 287 ZPO vornehmen. Es ist nicht

ersichtlich, daß er dabei von Rechtsirrtum beeinflusst worden wäre oder entscheidungserhebliche Tatsachen außer Betracht gelassen hätte. Das Berufungsgericht hat zutreffend auf die Richtung der Neurose abgestellt und dabei nach sachverständiger Beratung ermittelt, daß die neurotischen Vorstellungen des Klägers scharf auf den Punkt begrenzt und fixiert sind, er sei zur Führung eines Lastkraftwagens außer Stande. Dieses subjektive Gefühl der Unfähigkeit zu einer technischen Leistung, die in der Tat den Vollbesitz aller Kräfte erfordere, gibt - so erwägt das Berufungsgericht - der Neurose noch nicht das Gepräge einer auf Lebenssicherung gerichteten Begehrensvorstellung. Bei dieser Beurteilung hat das Berufungsgericht sich davon leiten lassen, daß der Kläger unstreitig seine subjektiven Beschwerden nicht zum Anlaß genommen hat, sein Gewerbe alsbald aufzugeben und sich auf die Erlangung eines mühelosen Renteneinkommens zu konzentrieren, sondern daß er seinen Betrieb mit fremder Hilfe in der einen oder anderen Form noch mehr als zehn Jahre fortgeführt hat, freilich ohne selbst zu fahren und unter Beanspruchung von Ersatz für seine Einkommensminderung. Dieser Gesichtspunkt ist geeignet, die Verneinung einer "Tendenzneurose" zu tragen. Denn das Trachten des Klägers ging ersichtlich nicht dahin, den Schwierigkeiten des Erwerbslebens schlechthin auszuweichen. Er hat sich ihnen, wenn auch in veränderter Form, weiterhin gestellt. Wenn er auch die körperlichen und nervlichen Anstrengungen des Fahrens nicht mehr auf sich genommen hat, weil er sich ihnen nicht mehr gewachsen fühlte, so übernahm er dafür doch die bislang nicht vorhandenen Mühen und Sorgen, die mit der Überlassung des Lastzuges und der auszuführenden Aufträge an fremde Personen zwangsläufig ver-

bunden waren. Damit und mit der Tätigkeit im Betrieb, soweit er ihn vom 1. März 1950 ab mit Hilfe eines Fahrers wieder selbst übernahm, hat der Kläger weiterhin berufliche Leistungen erbracht. Gewiß war dies ein Weniger gegenüber der früheren, auch das Fahren umfassenden Tätigkeit. Das schließt es entgegen der Meinung der Revision indessen nicht aus, in dem Verbleiben des Klägers im Erwerbsleben einen wesentlichen Hinweis darauf zu erblicken, daß seine Neurose jedenfalls derzeit ihr Gepräge nicht von einem unbewußten Trachten nach mühloser Versorgung erhalten hat. Allein hierauf kam es im vorliegenden Zusammenhang jedoch an.

Das Berufungsgericht hat ersichtlich nicht ohne Bedacht betont, daß seine Erwägungen für die g a n z e in Rede stehende Zeit gelten. Es hat seine Prüfung auch in der Tat auf den gesamten Zeitraum vom 1. Juli 1948 bis zum 14. August 1952 erstreckt. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht entgegen der Rüge der Revision weder von der Ansicht ausgegangen ist, daß eine einmal in Erscheinung getretene Neurose notwendig einen Dauerzustand darstelle, noch angenommen hat, daß sie ihren Charakter nicht ändern könne, insbesondere sich nicht von einer ursprünglich "tendenzfreien" psychischen Fehleinstellung zu einer "Zweckneurose" entwickeln könne. Der Tatrichter hat lediglich das Vorliegen einer solchen Entwicklung für den in Betracht kommenden Zeitraum verneint. Damit hat er weder den von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkt einer Wandlungsmöglichkeit abgelehnt noch der offenstehenden Entscheidung für die Zeit über den 14. August 1952 hinaus vorgegriffen.

Endlich hat der Tatrichter auch einen Verstoß des Klägers gegen seine Pflicht, den Schaden zu mindern, ausdrücklich vernimmt. Der zugrunde liegenden Auffassung, daß bei einer echten Neurose wenig Raum für ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten bleibt, weil befreiende Willensanstressungen weitgehend durch die fixierten Vorstellungen blockiert werden, ist beizutreten. Die willkürliche Aggravation und Simulation von Beschwerden hat das Berufungsgericht mit Recht schon vorweg ausgeschieden, weil insoweit überhaupt kein Schaden vorliegt. Soweit Anstrengungen zur Überwindung des unwillkürlichen Zustandes zumutbar bleiben, hat es die Pflicht des Klägers dadurch als erfüllt angesehen, daß er zweimal versucht hat, sich wenigstens als Beifahrer zu betätigen, und daß er sich im übrigen alsbald in die Behandlung eines Facharztes für Nervenleiden begeben hat. Das Berufungsgericht stellt fest, daß diese Bemühungen nicht zum Erfolg geführt haben, ohne daß dem Kläger dieserhalb ein Vorwurf gemacht werden könnte. Dabei hat es entgegen der Revisionsrüge nicht die abweichende Auffassung des Sachverständigen Prof. Bay übergangen, daß der Kläger seine Beschwerden bei zumutbarer Willensanstressung "bis 1948" hätte überwinden können. Es hat diese Ansicht erörtert, sich dann aber der entgegengesetzten Meinung des Sachverständigen Prof. Hackenbroich angeschlossen, daß die Persönlichkeitsstruktur des Klägers schwerstens beeinträchtigt sei. Ähnlich hatten sich zahlreiche andere Gutachter geäußert, wie das Urteil schon bei der zusammenfassenden Darstellung eingangs der Entscheidungsgründe darlegt. Unter diesen Umständen war es dem Berufungsgericht nicht verwehrt, sich von der mit Prof. Hackenbroich übereinstimmenden Ansicht überzeugen zu lassen.

Die Rügen der Revision greifen somit nicht durch. Da das Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, mußte das Rechtsmittel mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner